

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Veranstaltungsorte Stadthalle mit Außen- gelände, Konzert und Ballhaus „Neue Welt“, Freilichtbühne Zwickau und städtische öffentliche Flächen

Kultur, Tourismus und Messebetriebe Zwickau GmbH (kurz Kultour Z.)
Bergmannsstraße 1, 08056 Zwickau

Vorbemerkung

Die Kultour Z. ist auf Grundlage des Aufgabenübertragungsvertrages mit der Stadt Zwickau vom 19.12.2002, als alleiniger Vermarkter der städtischen öffentlichen Flächen zur Nutzung aller Veranstaltungen gewerblicher Art im Sinne des Gewerbe- und Steuerrechts in der Stadt Zwickau zuständig. Ihr ist es freigestellt, sich dabei Vertragspartner für die Organisation und Durchführung jeglicher Veranstaltungen zu bedienen.

I Allgemeines

§ 1 Zustandekommen und maßgebliche Nutzung

- (1) A Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindungen ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen der Kultour Z. und dem Nutzer/Veranstalter über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich.
- B Mit Nutzern/Veranstaltern, die bereits Kunden/Vertragspartner der Kultour Z. waren, kommt der Vertrag bereits mit der schriftlich eingegangenen Terminbestätigung und ohne Änderung versehenen Terminbestätigung oder durch entsprechende Vertragsnachträge/ Ausführungsbedingungen zustande. Einer erneuten Aushändigung dieser AGB bedarf es dann nicht.
- (2) Im Rahmen einer Optionsvereinbarung kann sich die Kultour Z. verpflichten, die jeweiligen Vertragsobjekte/Veranstaltungsflächen bis zu dem in einer Vereinbarung genannten Zeitraum zu reservieren. Aus diesem Reservierungsangebot entsteht keine Vertragspflicht für Kultour Z. Die Möglichkeit der Reservierung steht ausschließlich der Kultour Z. zu und ist jederzeit widerrufbar.

Aus dieser Vormerkung eines Vertragsobjektes für bestimmte Termine kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden. Der Nutzer/Veranstalter und die Kultour Z. verpflichten sich jedoch, eine geplante anderweitige Inanspruchnahme oder einen Verzicht auf den optionierten Termin unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die unverzügliche Mitteilung nicht, bleibt es unbenommen, Schadensersatz zu verlangen.

§ 2 Rechtsverhältnisse

- (1) Durch den Vertrag wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. anzugeben, um kenntlich zu machen, mit wem der Veranstaltungsbesucher ein Rechtsverhältnis eingeht.

§ 3 Vertragsdauer

Der Nutzer/Veranstalter ist berechtigt, den Vertragsgegenstand einschließlich der entsprechenden Leistungen für den im Vertrag vereinbarten Zeitraum zu nutzen bzw. in Anspruch zu nehmen. Eine Nutzung des Vertragsgegenstandes über den vertraglich vereinbarten Vertragszeitraum hinaus bedarf der Zustimmung der Kultour Z. und ist kostenpflichtig (lt. Angebot/aktuell gültiger Preisliste).

§ 4 Zahlungsbedingungen und Sicherheitsleistung, verkehrsrechtliche Anordnungen und Bereitstellen von Anschlüssen

- (1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss das/die vertraglich vereinbarte Entgelt/Platzvergütung (lt. Angebot/aktuell gültiger Preisliste) entsprechend der jeweils vertraglichen Bedingungen an die Kultour Z. erstattet werden.
- (2) Die Kultour Z. ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der Kultour Z. aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag zu verlangen. Die Sicherheit kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung der Kultour Z. zur verzinlichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.
- (3) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- (4) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2,5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig, soweit die Kultour Z. nicht einen höheren Verzugschaden nachweist.
- (5) Die Kultour Z. übernimmt die Bereitstellung der Sondernutzungserlaubnis, der erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnung und sorgt für die erforderlichen Beschilderungen bzw. Absperrungen des Vertragsobjekts, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen dazu getroffen worden sind. Darüber hinaus übernimmt die Kultour Z. oder ein von der Kultour Z. beauftragter Dritter, die Bereitstellung (Übergabe/Übernahme) der Elektroanlagen und des Wasseranschlusses, soweit am Vertragsobjekt die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Diese und weitere Leistungen, auch die über das ursprünglich vereinbarte Vertragsverhältnis hinausgehenden anfallenden bzw. separat vereinbarten Leistungen, bzw. vom Nutzer gewünschten Leistungen, werden dem Veranstalter als Fremdkosten in Rechnung gestellt. Die Kultour Z. versieht die an den Veranstalter weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von 20 %. Abweichungen hiervon bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Die Kultour Z. übernimmt keine Haftung für die Funktionalität.
- (6) Die Abrechnung des Kartenvorverkaufs durch die Kultour Z. erfolgt mit der Rechnungslegung nach der Veranstaltung. Sich eventuell ergebende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Veranstalter werden mit dem Rechnungsbetrag verrechnet.

II Durchführung

§ 5 Zustand des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Nutzer/Veranstalter übernimmt das Vertragsobjekt wie es steht und liegt, unter Ausschluss jeder Gewährleistung und Haftung der Größe, Grenzen und Eignung für die durch den Nutzer/Veranstalter durchzuführende Veranstaltung.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter erkennt bei Übernahme des Vertragsgegenstandes an, dass sich dieser in einem ordnungsgemäßen und vertragsgemäßen Zustand befindet. Schäden oder Beeinträchtigungen an den für die Sicherheit der Veranstaltungsfläche, Veranstaltungsstätte, Bühnen- und Szenenflächen notwendigen Anlagen, Vorrichtungen oder Einrichtungen sind unverzüglich der Kultour Z. anzuzeigen.

- (3) Veränderungen am Vertragsgegenstand, Einbauten und Umbauten u. ä. bedürfen der vorherigen schriftlichen - ggf. kostenpflichtigen - Zustimmung der Kultour Z. Außerdem dürfen Schilder und Plakate nur an den vorgesehenen Stellen angebracht werden. Die räumliche Abgrenzung der zu nutzenden Flächen einschließlich der Zu- und Abgänge ergibt sich aus dem Vertrag.
- (4) Die Überlassung des Vertragsobjekts ist dem Nutzer/Veranstalter nur mit der vorherigen ausdrücklichen Einwilligung der Kultour Z. gestattet.

§ 6 Auflagen

- (1) Die Nutzung des Objekts darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter hat für die Zeitdauer der Nutzung auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Diese Haftpflichtversicherung muss auch das Veranstalterisiko des Nutzers/Veranstalters, einschließlich des Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenrisikos abdecken. Die Haftpflichtversicherung muss Deckungsschutz für mindestens 2 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden abdecken. Hält der Nutzer/Veranstalter die vorbenannte Versicherung nicht vor, haftet er für alle Schäden, für die die Versicherung eingestanden wäre.
- (3) Beabsichtigte Nutzungsänderungen sind der Kultour Z. unverzüglich mitzuteilen und bedürfen deren ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung. Es gelten die Rücktrittsregelungen der Kultour Z. gemäß dieser AGB und des zugrundeliegenden Vertrags.
- (4) Die Überlassung des Vertragsgegenstandes - ganz oder teilweise - an Dritte ist dem Nutzer/Veranstalter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Kultour Z. gestattet.
- (5) Freiflächen als Veranstaltungsobjekte (städtische öffentliche Flächen) sind ganztägig und während der vertragsgemäßen Nutzungsdauer zu überwachen. Organisation und Kosten gehen zu Lasten des Nutzers/Veranstalters.
- (6) Einlagerungen von Gegenständen vor der Nutzungszeit ist nur mit Zustimmung der Kultour Z. erlaubt.
- (7) Es ist nicht gestattet, Kabelschächte, Versorgungsschächte, Schaltkästen, Absperrvorrichtungen für Versorgungsleitungen und sonstige bauliche Anlagen zu blockieren. Hydranten sind in einem Umkreis von 2 m freizuhalten.

§ 7 Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer/Veranstalter vor oder bei Abschluss des Vertrages, spätestens aber 6 Wochen vor Beginn der Nutzungsdauer, der Kultour Z. den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Nutzung/Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung oder in anderer mit der Kultour Z. zu vereinbarenden Weise bekannt zu geben. Kommt der Nutzer/Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Kultour Z. nicht gewährleisten, dass die notwendigen technischen, personellen und sonstigen Leistungen oder Ausstattungen für die Nutzung/Veranstaltung von ihr bereitgestellt bzw. gesichert werden können.

§ 8 Aufbau/Bestuhlung

- (1) Der Aufbau- und/oder Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung etwaigen Bühnenaufbaus sowie erforderlicher Rettungs- und Fluchtwege und unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in Abstimmung mit der Kultour Z. erstellt.

- (2) Dem Nutzer/Veranstalter sind nachträgliche Änderungen oder tatsächliche Abweichungen von diesem Plan nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kultour Z. gestattet.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter hat die Aufbau- und/oder Bestuhlungspläne rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzureichen.

§ 9 Werbung

- (1) Der Nutzer/Veranstalter übernimmt die Werbung im Rahmen der Organisation und Durchführung der vertragsgemäßen Veranstaltung. In den Veranstaltungsobjekten und auf den Veranstaltungsflächen der Kultour Z. bedarf dies der besonderen schriftlichen Genehmigung durch die Kultour Z.
- (2) Mit Vertrag zwischen der Stadt Zwickau und der Deutschen Plakat-Werbung (dpw) bzw. der Comedia Concept hat die Stadt Zwickau diesen Vertragspartnern die Nutzung von Werbemöglichkeiten auf ihrem Grund und Boden übertragen. Der Nutzer ist verpflichtet, Werbemaßnahmen rechtzeitig mit den vorgenannten Vertragspartnern zu regeln. Nähere Informationen über die einzelnen Zuständigkeiten sind bei der Stadt Zwickau-Ordnungsamt einzuholen.
- (3) Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flyer, etc.) ist vor Veröffentlichung der Kultour Z. vorzulegen, wenn die Kultour Z. in irgendeiner Weise auf dem Werbematerial Erwähnung findet. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der Kultour Z. schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
- (4) Die Kultour Z. ist nicht verpflichtet, das zur Zeit der Nutzungsdauer bereits an den Vertragsgegenständen/Veranstaltungsflächen vorhandene Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Nutzers/Veranstalters besteht.
- (5) Texte und Eindrücke, die die Kultour Z. betreffen, werden von dieser vorgegeben.

§ 10 Durchführung Kartenverkauf

Der Kartenverkauf und der Kartenvorverkauf obliegen dem Veranstalter. Sofern die Kultour Z. im Besitz einer eigenen Vorverkaufsorganisation ist, kann diese dem Veranstalter gegen Kostenübernahme zur Verfügung gestellt werden. Führt der Veranstalter den Kartenverkauf allein oder teilweise allein durch oder findet der Verkauf über ein EDV-gestütztes System statt, so hat der Veranstalter die Kultour Z. regelmäßig über die Verkaufszahlen zu informieren.

§ 11 Kartenlayout

- (1) Die Gestaltung und das Layout der Eintrittskarten obliegen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Einschränkungen sowie des durch die Kultour Z. zu wahrende Öffentlichkeitsbild allein dem Veranstalter. Die Kultour Z. ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarten ein auf sie verweisendes Logo anbringen zu lassen. Dieses Logo kann von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des Veranstalters nicht übermäßig beeinträchtigen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Kultour Z. Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Druckliste, Protokolle usw.) sowie die Zahl der abgerechneten Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.
- (3) Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung ordnungspolizeilich maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans hergestellt oder ausgegeben werden.

§ 12 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

- (1) Der Nutzer/Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der Genehmigung bei Behörden und Ämtern, insbesondere ist er verpflichtet, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter hält die Kultour Z. von Ansprüchen im Hinblick auf die GEMA-Gebühren und Ansprüche Dritter in diesem Zusammenhang frei. Dies gilt auch für die Rechtsverfolgungskosten. Der Nutzer/Veranstalter erkennt an, alleiniger Veranstalter im Sinne des Urhebergesetzes der Anmietung zugrundeliegenden Veranstaltung zu sein.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung vom Nutzer/Veranstalter zu entrichten, sofern dieser verpflichtet ist.
- (4) Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, der Unfallverhütungsvorschriften „Bühne und Studios“, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Baurechts (für sog. „Fliegende Bauten“), des Brandschutzes u. ä. hat der Nutzer/Veranstalter zu achten. Für das Bereitstellen des Sanitätsdienstes sorgt der Nutzer/Veranstalter. Anfallende Kosten hierfür sind von ihm zu tragen.

§ 13 Bewirtschaftung/Toiletten/Entsorgung/Reinigung/Merchandising**a) für die städtischen Freiflächen gilt**

- (1) Während der vertragsgemäßen Veranstaltungsdauer, dürfen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nur in wieder verwendbaren Verpackungen und Behältern abgegeben werden. Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegbesteck ist im vorgenannten Sinne nicht zulässig, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen dazu getroffen wurden.
- (2) Für die Bereitstellung von WC-Toilettenanlagen in ausreichender Anzahl und die notwendige Entsorgung während der vertragsgemäßen Veranstaltungsdauer sorgt der Nutzer/Veranstalter. Die Verwendung von mobilen Toiletten, wie z.B. des Typs Dixi u. ä. Bauarten, ist während der vertragsgemäßen Veranstaltungsdauer nicht zulässig, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen dazu getroffen wurden.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter sichert ab, dass Abfälle zur Verwertung getrennt erfasst und der Verwertung zugeführt werden. Das sind insbesondere:
 - Verpackungsabfälle, die der Rücknahme der Verpackungsordnung unterliegen,
 - Papierabfälle (z.B. Druckerzeugnisse),
 - Bioabfälle (ohne gekochte Speiseabfälle, ohne Abfälle tierischer Herkunft).

Die während der Nutzungsdauer anfallenden Restabfälle sind zur Beseitigung gem. § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dem beauftragten Dritten (zu erfragen im Umweltbüro der Stadt Zwickau) zu überlassen.

- (4) Verkaufshütten/Einrichtungen/Schaustellergeschäfte, insbesondere die, in denen wegen der Abgabe von verpackten und/oder unverpackten Lebensmitteln und/oder bei der Abgabe von Getränken, eine Trinkwasseranlage betrieben wird, haben die einschlägigen Anforderungen und Hygienevorgaben für die Bevorratung von Trinkwasser einschließlich Warmwasserbereitung, die dem Nutzer/Veranstalter bekannt sind, zu beachten und einzuhalten.
- (5) Je nach örtlicher Gegebenheit und technischer Machbarkeit kann Kultour Z. eine Anschlussmöglichkeit für die Trinkwasserversorgung bereitstellen. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Trinkwasseranschlusses durch den Nutzer/Veranstalter besteht im Rahmen des Vertragsverhältnisses nicht. Der Nutzer ist für die fachgerechte Betreibung der Trinkwasseranlage, vom Anschluss der Kultour Z. bis zu den Einrichtungen des Nutzer

einschließlich dem Betrieb innerhalb dieser, verantwortlich. Auf die Anforderungen und Hygienevorgaben bei der Betreuung/Nutzung einer Trinkwasseranlage/eines Trinkwasseranschlusses, die dem Nutzer/Veranstalter bekannt sind, wird ausdrücklich verwiesen.

- (6) Abwasser ist nur in das auf dem Vertragsobjekt vorhandene Entwässerungssystem einzuleiten.
 - (7) Während und nach der Nutzungsdauer sind die Nutzungsfläche sowie die an die Nutzungsfläche angrenzenden und vom Besucherstrom tangierten Wege, Straßen und Anlagen zu reinigen sowie die im vorgenannten Bereich stehenden Papierkörbe zu leeren. Die genaue Lage der Nutzungsfläche ergibt sich aus dem Vertrag.
 - (8) Die Endreinigung der Veranstaltungsfläche obliegt dem Veranstalter. Der Nutzer/Veranstalter kann die Kultour Z. gesondert beauftragen, selbst oder durch Dritte die Endreinigung durchführen zu lassen. Hierzu bedarf es einer Sondervereinbarung.
- b) für Veranstaltungsorte in geschlossenen Räumen wie Stadthalle mit Außengelände, Konzert und Ballhaus "Neue Welt" und Freilichtbühne Zwickau gilt:
- (1) Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der entgeltlichen und unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf den Veranstaltungsflächen oder in den Veranstaltungsräumlichkeiten der Kultour Z. ist ausschließlich Sache der Kultour Z. oder der von ihr eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für den gesamten gastronomischen Bedarf – Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc. Abweichungen hiervon bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
 - (2) Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Veranstalter für die Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.
 - (3) Die Grundreinigung ist in der Höhe des Betrages, der in der jeweils aktuell gültigen Preisliste für die Stadthalle und das Konzert- und Ballhaus „Neue Welt“ ausgewiesen ist, enthalten.
 - (4) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf den Veranstaltungsflächen oder in den Veranstaltungsräumlichkeiten der Kultour Z. über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbesondere der Verkauf von Tonträgern u.a. veranstaltungsbezogenen Waren) bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und der Kultour Z. oder werden im Vertrag geregelt. Über das dafür zu entrichtende Entgelt wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen. Soll der Verkauf durch einen Dritten durchgeführt werden, so wird die Kultour Z. in der Regel die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten, nicht mit dem Veranstalter, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem Veranstalter bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 14 Garderobe, Parkplätze

- (1) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und der Parkplätze obliegt der Kultour Z. Sie ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer dieser Einrichtung haben das entsprechende Entgelt zu entrichten, soweit dies anfällt. Bei mehreren Veranstaltungen ist die Mitbenutzung dieser Einrichtungen durch andere Veranstalter zu dulden.
- (2) Die Kultour Z. trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweiligen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Veranstalter für die Garderobebenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

- (4) Die Kultour Z. garantiert nicht für Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung, insbesondere behält sie sich auch kurzfristig eine andere Benutzung der Parkplätze vor.

§ 15 Rundfunk-, TV-, Internet und Lautsprecherübertragung;
Herstellung, Nutzung und Übertragung von Ton-, Film- und Bildaufnahmen

- (1) Tonaufnahmen, Filmaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige analoge und digitale Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (insbesondere Live-Streaming über Social-Media-Kanäle, Internet, Radio, TV, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch stets der schriftlichen Zustimmung durch die Kultour Z. Insbesondere dürfen etwaige genehmigte Tonaufnahmen, Filmaufnahmen, Bildaufnahmen nicht in die Intim- und Privatsphäre der Abgebildeten eingegriffen oder gegen die Hausordnung der Kultour Z. verstoßen. Im Regelfall ist an die Kultour Z. für die Erteilung der Zustimmung ein zu vereinbarendes zusätzliches angemessenes Entgelt zu zahlen. Verstößt der Nutzer/Veranstalter schuldhaft gegen Satz 1 und 2 steht der Kultour Z. eine Vertragsstrafe in Höhe von 3.000 € für jeden schuldhaften Rechtsverstoß zu. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Nutzer/Veranstalter vorbehalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Kultour Z. bleiben unberührt.
- (2) Die Kultour Z. hat das Recht, Filmaufnahmen und Bildaufnahmen, welche den darstellenden Künstler als Beiwerk oder Gegenstände (wie z.B. Bühnenaufbauten) sowohl vor, während als auch nach der Veranstaltung abbilden, zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen zu Referenzzwecken anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Nutzer/Veranstalter nicht innerhalb von 2 Wochen vor Mietbeginn schriftlich gegenüber der Kultour Z. den Widerspruch erklärt. Die Referenznutzung nach Satz 1 umfasst vor allem die digitale Referenznutzung im Internet über Streaming- und Social-Media-Plattformen (z.B. YouTube und Facebook). Im Falle eines form- und fristgemäßen Widerspruchs nach Ziffer Satz 1 erklärt sich der Nutzer/Veranstalter bereit, gegenüber der Kultour Z. zumindest eine Einwilligung zu einer eingeschränkten Herstellung und Verwendung von Film- und Fotoaufnahmen durch die Kultour Z. für ihre Referenznutzung mit Konkretisierungen hinsichtlich Formatbedingungen, Werbeart für die Referenzzwecke, Standortbestimmungen und Zeitdauer der Herstellung und Verwendung schriftlich zu erteilen. Eine Vergütungspflicht der Kultour Z. wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Bei Film- und Fotoaufnahmen nach Ziffer 2 gewährleistet der Nutzer/Veranstalter, dass etwaige erforderliche Zustimmungen und Einwilligungen der Betroffenen vorliegen. Im Übrigen erfasst die Freistellungsverpflichtung nach § 11 Ziffer 4 auch sämtliche Ansprüche, die Dritte gegenüber der Kultour Z. geltend machen aufgrund von Verletzung von Urheberrechten und Rechten am eigenen Bild bei Herstellung und Verwendung von Film- und Fotomaterial durch die Kultour Z. im Rahmen ihrer Referenznutzung.
- (4) Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kultour Z. zugelassen.

III Organisation und technische Sicherheit

§ 16 Veranstaltungsordnung

- (1) Der Kultour Z. steht in allen Veranstaltungsobjekten und auf allen Veranstaltungsflächen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetz oder nach Vereinbarung dem Veranstalter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des Veranstalters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter und allen Dritten wird von den, durch die Kultour Z. beauftragten Dienstkräften, ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Veranstaltungsobjekten und auf die Veranstaltungsflächen zu gewährleisten ist.

- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen oder sonst ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Veranstaltungsstätte und das Gelände der Kultour Z. GmbH zu verlassen. Dasselbe gilt für Personen, denen Hausverbot erteilt worden ist. Wer die Zustimmung zur Kontrolle seiner Person nicht erteilt, wird vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder von Bediensteten der Polizei bzw. anderer Ordnungsbehörden vom Betreten des Veranstaltungsobjekts ausgeschlossen oder vom Veranstaltungsobjekt verwiesen, wenn er dort angetroffen wird.

Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

- (3) Der Veranstalter bestellt auf Grundlage der veranstaltungs- und hallenspezifischen Gegebenheiten nach Absprache mit der Kultour Z. Einlass-, Aufsichts-, Ordnungspersonal und Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl. Eigenes Personal kann der Veranstalter nur nach Zustimmung der Kultour Z. einsetzen. Zusätzliche Kräfte sind auf Anforderung von Behörden oder aufgrund versammlungsstättenrechtlicher Anforderungen durch den Mieter gesondert zu besetzen. Diese Kosten hat der Mieter selbst zu tragen. Kartenkontrolleure, Platzanweiser oder Ordner können auf Kosten des Veranstalters von der Kultour Z. in dem von der Kultour Z. bestimmten Ausmaß gestellt werden. Sie erhalten ihre Dienstanweisung ausschließlich seitens der Kultour Z GmbH.

§ 17 Übergabe und Rückgabe des Vertragsobjekts

- (1) Der Nutzer/Veranstalter verpflichtet sich das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung dieses in unversehrtem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bei Beendigung der vertraglich vereinbarten Vertragszeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Vertragsgegenstandes wiederherzustellen. Der Nutzer/Veranstalter haftet für die ordnungsgemäße und vertragsgemäße Rückgabe der von Kultour Z. übergebenen Ausrüstungen, Anlagen, Geräte, Schlüssel und sonstige für die Veranstaltung überlassenen Gegenstände, Flächen, Räume usw.
- (3) Ein Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Von der Kultour Z. zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Für Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial ist der Veranstalter schadenersatzpflichtig. Bei überdurchschnittlicher Beschmutzung, z. B. auch durch Bekleben der Halleneinrichtung mittels Aufklebern, erhebt die Kultour Z. eine Schmutzzulage, die sich nach dem Aufwand der Reinigung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.

§ 18 Technische Einrichtungen

- (1) Verwendung von unverwahrtem Licht, offenem Feuer und Pyrotechnik, Gasen u. ä. sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Behörde sowie der Zustimmung der Kultour Z. zu verwenden, die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei brennbaren Materialien ist stets zu wahren und Gefahrenquellen sind zu vermeiden. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

Materialien zur Ausschmückung und Dekoration müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material nach DIN 4102 bestehen. Ausschmückungen in Fluren, Gängen oder Treppenhäusern/Rettungswegen müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Kommen Materialien wiederholt in Verwendung, sind sie auf ihre Entflammbarkeit zu prüfen.

Unter oder auf der Bühne/Podesten dürfen kein Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien liegen.

Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Die Kultour Z. kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen der Kultour Z. vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.

Ausschmückungen oder Dekorationen müssen von Scheinwerfern oder Zündquellen ausreichend Abstand haben. Podien, Podeste, Tribünen und sonstige Aufbauten, die der Mieter einbringen möchte, sind durch die Kultour Z. schriftlich zu genehmigen und bedürfen ggf. der behördlichen Erlaubnis. Sie sind so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet ist. Für die Statik ist der Mieter verantwortlich. Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesen des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Veranstalter eingehalten werden.

- (2) Das Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz darf nur vom Personal der Kultour Z. oder deren Beauftragten durchgeführt werden.
- (3) Die Bedienung der technischen Anlagen des Veranstaltungsobjekts durch Personen des Veranstalters bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kultour Z.. Für den Anschluss und den Betrieb elektrischer Anlagen sind die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften maßgebend.
- (4) Insbesondere für geschlossene Veranstaltungsorte gilt: Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten, Schweiß-, Schneid-, Löt- und ähnliche Arbeiten sind nur mit Absprache und nach schriftlicher Erlaubnis der Vermieterin zulässig. Veränderungen am Bestand des Mietobjekts sind grundsätzlich untersagt. Pflanzenschmuck, Bäume und Äste dürfen nur so lange sie frisch sind als Dekoration verwendet werden. Ansonsten bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Anbringen und Entfernen von Dekoration und Gegenständen aller Art darf nur mit der Genehmigung der Vermieterin erfolgen.
- (5) Bühnenanweisung: Der Veranstalter verpflichtet sich spätestens 4 Wochen vor Veranstaltung der Kultour Z. eine Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen zuzuleiten. Dies gilt auch für zusätzliche Bühnenanweisungen. Im Weiteren sind innerhalb der Frist mitzuteilen:
 - a. den Namen des Veranstaltungsleiters,
 - b. den Namen des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. der Fachkraft für Veranstaltungstechnik, soweit bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Anlagen aufgebaut werden sollen,
 - c. die Größe der aufzubauenden Szenefläche, Tribüne und Podien,
 - d. den zeitlichen Ablauf der Veranstaltung mit Beginn, Pause und Ende,
 - e. den Zeitpunkt der technischen Probe,
 - f. ob feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, Laser oder Nebelanlagen (genehmigungspflichtig) eingesetzt werden,
 - g. ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden.
- (6) Der Nutzer/Veranstalter hat bei Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zu beachten. Insbesondere sind die Nachtruhezeiten von 22.00 Uhr – 06.00 Uhr einzuhalten, es sei denn es gelten vertragliche Sonderregelungen. Der Nutzer/Veranstalter hat bei Veranstaltungen eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden an Einrichtungen, Zuhörern, Zuschauern und Besuchern notwendig sind. Auf einschlägige Vorschriften wird verwiesen. Etwaige Schadensersatzforderungen treffen ausschließlich den Nutzer/Veranstalter.

IV Verantwortliche Personen

§ 19 Verantwortung des Nutzers/Veranstalters

- (1) Der Nutzer/Veranstalter ist verantwortlich für das gesamte Veranstaltungsprogramm und den sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Der Nutzer ist Veranstalter. Er hat sämtliche einschlägigen Vorschriften, insbesondere nach der Versammlungsstättenverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, der Gewerbeordnung einzuhalten. Hierzu gehört auch die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht innerhalb der
- (2) Veranstaltungsfläche bezüglich der Ausschmückung, Ausstattung, verlegter Kabel und Leitungen sowie Lautstärkeregelungen der Tonanlagen.
- (3) Veranstaltungsleiter: Der Nutzer/Veranstalter hat für die Dauer der Veranstaltung einen Veranstaltungsleiter nach § 38 Versammlungsstättenverordnung zu benennen. Er hat sich im Vorfeld der Veranstaltung die Veranstaltungsfläche/Veranstaltungsräume anzusehen und sich mit diesen vertraut zu machen. Er achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebes verpflichtet und muss jederzeit erreichbar sein und hat ggf. notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit der Kultour Z., Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei u. ä.) zu treffen.

Er ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen auf der Veranstaltungsfläche dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnische Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung nicht eingehalten werden (können). Er hat die externen Hilfskräfte (Polizei, Feuerwehr u. ä.) und die von der Kultour Z. benannte Person unverzüglich zu unterrichten, wenn Gefahren drohen.

Name und dienstliche Telefonnummer des Veranstaltungsleiters sind in den Vertrag aufzunehmen bzw. mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Kultour Z. bekannt zu geben. Gleiches gilt für eine Ersatzperson.

- (4) Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik: Der Nutzer/Veranstalter hat einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu stellen, wenn die Art der Veranstaltung dies erfordert. Dieser hat den Auf- oder Abbau der Einrichtungen und die technischen Proben zu überwachen. Er hat bei der Generalprobe, der Veranstaltung, Sendung oder Aufzeichnung von Veranstaltungen anwesend zu sein. Der Kultour Z. ist über die Befähigung seiner Person ein Zeugnis vorzulegen. Die Fachkraft für Veranstaltungstechnik hat die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten und zu befolgen.

§ 20 Verantwortung der Kultour Z.

- (1) Die Kultour Z. bestellt auf Grundlage der veranstaltungs- und örtlichen Gegebenheiten Personal nach Abstimmung mit dem Nutzer/Veranstalter. Eigenes Personal kann der Nutzer/Veranstalter nach Abstimmung mit der Kultour Z. einsetzen. Zusätzliche Kräfte sind auf Anforderung von Behörden oder aufgrund versammlungsstättenrechtlicher Anforderungen durch den Nutzer/Veranstalter gesondert zu besetzen. Diese Kosten hat dieser selbst zu tragen.
- (2) Höhere Gewalt:
 1. Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist.
 2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee mit Ausnahme von

katastrophenartiger Wetterereignisse wie Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von "höherer Gewalt" im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

3. Eine Unterbrechung der Energie- und Wärmeversorgung, die nicht durch den Vermieter verursacht wird, wird einem Fall von „höherer Gewalt“ gleichgestellt.

4. Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters. Da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über den Rücktritt gem. VI dieser Geschäftsbedingungen Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

- (3) Die fachgerechte Beseitigung von Schäden, die während der vertragsgemäßen Nutzungszeit in der Platzoberfläche und am Unterbau des Vertragsobjektes entstehen und durch den Nutzer/Veranstalter verursacht werden, veranlasst die Kultour Z., soweit auf eine Mängelanzeige mit kurzfristiger Fristsetzung der Nutzer/Veranstalter selbst nicht Abhilfe schafft. Die Kosten trägt der Nutzer/Veranstalter als Verursacher. Die Bezahlung dieser Leistungen kann aus der hinterlegten Kautions erfolgen.

V Haftung

§ 21 Veranstaltungsrisiko

- (1) Der Nutzer/Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach Beendigung.
- (2) Die notwendigen Anfahrtswege für Feuerwehr und Krankentransport müssen freigehalten und Hydranten dürfen nicht verbaut oder unkenntlich gemacht werden. Gleiches gilt für Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege sowie technische Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher usw. Den Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt gewährt werden. Der Nutzer/Veranstalter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und der Einhaltung der für die überlassenen Veranstaltungsobjekte höchst zulässigen Personenzahlen.

§ 22 Haftung des Nutzers/Veranstalters

- (1) Der Nutzer/Veranstalter haftet der Kultour Z. unabhängig von einem Verschulden uneingeschränkt und unwiderruflich für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Erfüllungsgehilfen, Vertragspartner, Gäste oder sonstige Dritte im Sinne der §§ 278, 831, 89, 31 BGB im Zusammenhang der Veranstaltung verursacht werden. Ebenso haftet der Nutzer/Veranstalter für seine eigenen eingebrachten Gegenstände und die seiner Mitarbeiter, Zulieferer oder sonstiger Dritter, die im Auftrag des Nutzers/Veranstalters handeln.
- (2) Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Panik, Brand oder ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen. Für alle Schäden, die der Kultour Z. aufgrund nicht

rechtzeitiger Rückgabe des Vertragsgegenstandes entstehen, ist der Veranstalter/Nutzer ebenfalls zu Schadensersatz verpflichtet.

- (3) Der Nutzer/Veranstalter stellt die Kultour Z. von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und die gegen die Kultour Z. als Vermieterin geltend gemacht werden, sowie diese von ihm oder seinem benannten Dritten zu vertreten sind. Der Nutzer/Veranstalter trägt so die gesamte Verkehrssicherungspflicht, wobei der Kultour Z. Überwachungs- und Kontrollpflichten verbleiben.
- (4) Werden infolge von Verstößen öffentlich-rechtliche Bestimmungen verletzt, die mit Bußgeldern geahndet werden, so hat der Nutzer/Veranstalter die Kultour Z. von diesen Geldern freizustellen, wenn die Verursachung auf den Nutzer/Veranstalter oder von ihm eingebundener Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen zurückzuführen ist.
- (5) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer/Veranstalter auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kultour Z. oder deren Beauftragte, soweit die Schäden nicht durch Kultour Z. oder deren Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 23 Haftung Kultour Z.

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung der Kultour Z. auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Sache ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung der Kultour Z. für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine Kardinalspflichten oder wesentliche Vertragspflichten verletzt sind. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Kardinalspflichten ist die Schadenersatzpflicht der Kultour Z. auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.
- (3) Die Kultour Z. haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung einer vermeintlichen sicherheitskritischen Situation zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der Kultour Z., haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftung der Kultour Z. ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn auf Anweisung von Behörden die Veranstaltung unterbrochen, eingeschränkt, verändert, abgesagt oder abgebrochen werden muss.
- (4) Durch Arbeitskampf oder höhere Gewalt verursachte Störungen hat die Kultour Z. nicht zu vertreten.
- (5) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer der Kultour Z.
- (6) Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit von Personen.

VI Kündigung

§ 24 Rücktritt/Kündigung

- (1) Die Kultour Z. ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten bzw. den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn:
 1. die vom Mieter/Nutzer/Veranstalter zu erbringenden Zahlungen wie Miete, Nebenkosten oder Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 2. durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens erfolgt,

3. die erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
 4. der im Mietvertrag zugrundeliegende Nutzungszweck geändert wird bzw. nicht genehmigte Nutzungsänderungen vorgenommen werden,
 5. das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Nutzers/Veranstalters eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
 6. gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften, Auflagen oder Anordnungen durch den Nutzer/Veranstalter verstoßen wird,
 7. der Nutzer/Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen und falls übernommenen vertraglichen Pflichten zur Mitteilung, Anzeige oder Zahlung gegenüber der Kultour Z. oder Behörden und Ämtern oder der GEMA nicht nachkommt,
 8. der Veranstaltungsleiter oder dessen Ersatzperson nicht/nicht fristgemäß benannt wird oder keine anderweitigen Absprachen hierzu getroffen worden sind,
 9. nicht genehmigte Änderungen in der Nutzungsdauer vorgenommen werden,
 10. das Vertragsobjekt Dritten überlassen wird,
 11. gegen die Regelungen dieser AGB verstoßen wird.
- (2) Ein/e fristlose/r Kündigung/Rücktritt durch die Kultour Z. ist insbesondere zulässig wenn:
1. unaufschiebbare und unvermeidbare bauliche Maßnahmen, Havarien und Arbeitskämpfmaßnahmen vorliegen, die der Kultour Z. nicht zuzurechnen sind, wobei die Kultour Z. zusammen mit dem Nutzer/Veranstalter bestrebt ist, einen Ersatztermin zu vereinbaren,
 2. kriegerische Handlungen und Naturkatastrophen vorliegen,
 3. der Nutzer nicht im Besitz der für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Unterlagen ist.
- (3) Der Rücktritt und/oder die Kündigung sind unverzüglich zu erklären.

§ 25 Vertragsstrafe

Der Nutzer/Veranstalter hat auf Verlangen der Kultour Z. eine Vertragsstrafe je Vertragsverstoß bis zu 25% des Entgeltes für die vertragsgemäße Nutzung/Veranstaltung zu entrichten, wenn:

1. die vertragsgemäße Nutzungsdauer und/oder Veranstaltungsdauer ohne schriftliche Einwilligung der Kultour Z. überschritten wird
2. gegen eine/die Bestimmung/en dieser Vertragsbedingungen, insbesondere des
 - § 5 (3)
 - § 6 (4)
 - § 8
 - § 12 (1),
 - §§ 13 a (1), 13 b (1) (4)
 - § 15 (1) verstoßen wird.

§ 26 Schadensersatz

- (1) Die Kultour Z. ist berechtigt, bei Rücktritt/Kündigung des Vertrages Schadensersatzansprüche geltend zu machen. In diesen Fällen ist die Kultour Z. berechtigt, zuzüglich zum vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelt und der sonstigen Vergütungen, die Zahlung einer Vertragsstrafe des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes zu verlangen und zwar wie folgt:
- bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 20 % des vereinbarten Preises
 - bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 35 % des vereinbarten Preises
 - bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60 % des vereinbarten Preises
 - bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 75 % des vereinbarten Preises
 - danach 100 % des vereinbarten Preises
- jeweils zzgl. evtl. Zusatzleistungen nach den vertraglichen Bestimmungen und der zugrundeliegenden Kostenaufstellung, sofern Kultour Z. im Einzelfall nicht einen höheren Schaden nachweist. Der Nutzer kann nachweisen, dass der Kultour Z. ein Schaden nicht in der angegebenen Höhe entstanden ist.

- Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- (2) Ist der Kultour Z. eine anderweitige entgeltliche Überlassung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.
 - (3) Die/der fristlosen Kündigung/Rücktritt durch die Kultour Z. nach § 24 (2) dieser Bestimmungen schließt Schadensersatzansprüche gegenüber der Kultour Z. aus. Dies gilt ebenso bei Veranstaltungen oder Baumaßnahmen der Stadt, die eine Nutzung des Vertragsobjektes für den Nutzer/Veranstalter nicht ermöglichen und auf die die Kultour Z. keinen Einfluss haben.
 - (4) Im Übrigen gelten die Haftungs- und Schadensersatznormen gemäß dem Gesetz.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Sind mehrere Personen Nutzer/Veranstalter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungs-/Rücktrittserklärungen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform
- (3) Der Sitz der Kultour Z. als Vermieter ist Gerichtsstand - wenn der Nutzer/Veranstalter Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat - und Erfüllungsort.
- (4) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Die Kultour Z. GmbH verweist im Kontext der Nutzung ihrer Veranstaltungsorte auf die jeweils entsprechend gültige Hausordnung.

VII Datenschutz

§ 28 Datenerhebung, -verarbeitung, -nutzung und -sicherheit

- (1) Die Kultour Z. überlässt die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsräume und -flächen zur Durchführung von Veranstaltungen. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die von dem Nutzer/Veranstalter zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden von der Kultour Z. ausschließlich zu den sich aus diesem Vertrag ergebenden Zwecken unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) (BDSG-neu) und Telemediengesetzes (TMG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (2) Die personenbezogenen Daten des Nutzers/Veranstalters werden nicht an Dritte weitergegeben; ausgenommen hiervon ist ausschließlich im Rahmen der Vertragsabwicklung die Weitergabe an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte (z.B. im Rahmen einer Auftragsverarbeitung (AV)). Eine Übermittlung der Daten an zur Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte erfolgt ebenso nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (neu) (BDSG-neu) und Telemediengesetzes (TMG) sowie der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das notwendige erforderliche Minimum zur Vertragsabwicklung.
- (3) Der Nutzer/Veranstalter hat jederzeit die Möglichkeit, die von ihm gespeicherten Daten ändern oder löschen zu lassen. Das Recht zur Löschung der von ihm gespeicherten Daten besteht nicht, wenn deren Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, außerdem wenn die Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung sowie Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen ihm und der Kultour Z. erforderlich sind und für diese Zwecke gespeichert werden müssen.

- (4) Die Kultour Z. setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um anfallende oder erhobene personenbezogene Daten zu schützen, insbesondere gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen den Angriff unberechtigter Personen. Die Sicherheitsmaßnahmen der Kultour Z. sind entsprechend der technologischen Möglichkeiten orientiert und werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.
- (5) Für ausführlichere Informationen hierzu verweisen wir auf unsere Datenschutzbelehrung unter: <https://www.zwickautourist.de/de/datenschutz.php> bzw. auf den Kontakt zu unserer Datenschutzbeauftragten unter: datenschutz@kultour-z.de.